

§ 72 BMSVG Vollziehung

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 72.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. 1.des 1. sowie des 3. Teiles (Übergangsrecht) der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. 2.des § 11 Abs. 3 und 4 sowie des 2. Teiles der Bundesminister für Finanzen,
3. 3.des § 6 Abs. 2, 2a und 3 und§ 27a der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,
4. 4.der §§ 7 Abs. 3 bis 8 und 27 Abs. 8 die Bundesministerin für Gesundheit, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
5. 5.des § 8 der Bundesminister für Justiz,
6. 6.des § 27 Abs. 4 bis 6 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. 7.des § 27 Abs. 7 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
8. 8.des 4. und 5. Teiles der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at